



HESSISCHER LANDTAG

17. 10. 2025

Kleine Anfrage

**Sascha Meier (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und
Daniel May (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 10.09.2025**

**Novelle der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) – Folgeanfrage zu
Drucksache 21/2257 vom 10.07.2025**

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

In seiner Antwort zu Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2257, erklärt das Kultusministerium unter anderem: „Die novellierten Regelungen der OAVO stärken weiterhin die Grundrechtsklarheit, Extremismusprävention, Wertevermittlung und Demokratieerziehung gemäß dem Koalitionsvertrag, indem verpflichtend in das Abitur einzubringende Kursinhalte in diesen Bereichen erweitert werden.“ und „Wesentliche Änderungen der OAVO sind:

- (...) die Anpassung der Bewertung und Beurteilung der Sprachkorrektheit im Fach Deutsch an die bestehenden BMK-Vorgaben in Kombination mit entsprechenden Anpassungen beim Fehlerindex für weitere Fächer,
- die Umsetzung der aktuell geltenden BMK-Vereinbarung hinsichtlich der Bemerkungen im Abiturzeugnis, sofern wegen behinderungsbedingter Einschränkungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wird (...).“

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Die Werte- und Demokratiebildung ist ein zentraler bildungspolitischer Schwerpunkt der Hessischen Landesregierung. Mit der novellierten Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO), die zum 01.08.2025 in Kraft trat, wird auch die Demokratiebildung weiter gestärkt. Unter anderem müssen künftig zwei Kurshalbjahre aus der Qualifikationsphase sowohl im Fach Geschichte als auch im Fach Politik und Wirtschaft verpflichtend in das Abitur eingebracht werden. Die Einbringpflicht im Fach Geschichte war bisher auf die Kurshalbjahre Q3 und Q4 verengt. Mit der Anpassung wird die Regelung in Geschichte an die übrigen Fächer des Aufgabenfelds II (gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld) angeglichen. Zudem werden im Fach Geschichte – ebenso wie im Fach Politik und Wirtschaft – in allen vier Kurshalbjahren der Qualifikationsphase Inhalte unterrichtet, die zur Demokratiebildung beitragen. Im Fach Geschichte handelt es sich zum Beispiel im Kurshalbjahr Q1 um die deutsche Revolution von 1848/1849 und im Kurshalbjahr Q2 um die nationalsozialistische Diktatur und die Zerstörung der Weimarer Republik. Die Anpassung hat zur Folge, dass Schülerinnen und Schüler künftig auch diese Themen in das Abitur einbringen können.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche verpflichtend in das Abitur einzubringende Kursinhalte werden jenseits der in der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2257, thematisierten Änderungen bezüglich der Einbringungspflicht im Fach Geschichte erweitert?

Über die in der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2257, thematisierten Änderungen hinaus wurden die verpflichtend in das Abitur einzubringenden Kursinhalte nicht erweitert.

Frage 2 Welche Anpassungen der Bewertung und Beurteilung der Sprachkorrektheit im Fach Deutsch und beim Fehlerindex für weitere Fächer wurden genau vorgenommen?

Neu eingeführt wurde im Fach Deutsch eine differenzierte Bewertung schriftlicher Leistungen, die sich in die Komponenten „Darstellungsleistung“ und „Verstehensleistung“ unterteilt. Die

Gewichtung erfolgt im Verhältnis 30 zu 70. Aus dem Ergebnis dieser Bewertung wird die Note ermittelt, von der gegebenenfalls der Fehlerindex abgezogen wird.

Frage 3 Welche Änderungen hinsichtlich der Bemerkungen im Abiturzeugnis, sofern wegen behinderungsbedingter Einschränkung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wird, wurden genau vorgenommen?

Frage 4 Inwiefern wirken sich diese Änderungen auf die Benotung aus?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der novellierten Fassung wurde § 31 OAVO um Absatz 4 ergänzt. Dieser sieht vor, dass Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, die in der Einführungs- oder Qualifikationsphase aufgrund einer Behinderung erfolgt sind, im Abiturzeugnis zu vermerken sind. Diese Ergänzung bezieht sich ausschließlich auf diesen Zeugnisvermerk und hat keinen Einfluss auf die Benotung.

Wiesbaden, 12. Oktober 2025

Armin Schwarz